

Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland

Inkrafttreten: 28.06.2000

Fundstelle: Brem.GBl. 2000, 183

V aufgeh. durch § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung vom 5. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 485)

Aufgrund des § 41 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) verordnet der Senat:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland wird auf den Senator für Justiz und Verfassung übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen den 23. Mai 2000

Der Senat